Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer

Geschäfts-Nr.: SB250241-O/U/ad

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. Wenker, Präsident, Oberrichter Dr. iur. Bezgovsek und Oberrichterin lic. iur. Seiler sowie Gerichtsschreiberin MLaw Boese

Urteil vom 30. Juni 2026

in Sachen

A._____,
Beschuldigter, Erstberufungskläger und Anschlussberufungsbeklagter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____

gegen

Staatsanwaltschaft See/Oberland,
Anklägerin, Zweitberufungsklägerin und Anschlussberufungsklägerin

betreffend **Angriff**

Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Uster, Einzelgericht in Strafsachen, vom 18. Dezember 2024 (GG240019)

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 21. März 2024 (Urk. 33) ist diesem Urteil beigeheftet.

Urteil der Vorinstanz:

1. Der Beschuldigte, A._____, ist schuldig des Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB.

2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu Fr. 70.– (wovon bis und mit heute 24 Tagessätze als durch Haft geleistet gelten) und einer Busse von Fr. 500.–.

3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt. Die Busse ist zu bezahlen.

4. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen.

5. Die sichergestellte Herrenhose (Asservat Nr. A016'286'478) wird dem Privatkläger nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Verfahrens sowie des Verfahrens GG240018-I auf erstes Verlangen herausgeben.

   Sollte innerhalb von 60 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids die Herausgabe nicht verlangt werden, so bleibt der Gegenstand der Kantonspolizei Zürich, Asservatentriage, zur gutscheinenden Verwendung überlassen.

6. Die sichergestellte Herrenhose (Asservat Nr. A016'288'383) sowie das Shirt (Asservat Nr. A016'288'394) werden B._____ nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Verfahrens sowie des Verfahrens GG240018-I auf erstes Verlangen herausgeben.

   Sollte innerhalb von 60 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids die Herausgabe nicht verlangt werden, so bleibt der Gegenstand der

Kantonspolizei Zürich, Asservatentriage, zur gutscheinenden Verwendung überlassen.

7. Die beim Forensischen Institut Zürich (FOR) unter der Geschäfts-Nr. 83015047 gelagerten Spuren und Spurenträger sind nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Verfahrens sowie des Verfahrens GG240018-I zu vernichten.

8. Der Privatkläger, C._____, wird mit seinem Schadenersatzbegehren sowie mit seinem Genugtuungsbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

9. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf Fr. 1'500.–.

   Wird auf eine schriftliche Begründung des Urteils verzichtet, so reduziert sich die Entscheidgebühr um einen Drittel.

10. Die weiteren Kosten betragen:

Fr.	2'100.–	Auslagen Untersuchung
Fr.	53.35	Auslagen (Gutachten)

11. Die Entscheidgebühr und die weiteren Kosten werden dem Beschuldigten auferlegt.

12. Rechtsanwalt lic. iur. X._____ wird für seine Bemühungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten mit Fr. 17'700.– (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt.

    Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung beim Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

13. Rechtsanwalt lic. iur. Y._____ wird für seine Bemühungen als unentgeltlicher Geschädigtenvertreter des Privatklägers mit Fr. 2'550.– (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt.

Die Kosten der unentgeltlichen Geschädigtenvertretung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung beim Beschuldigten gemäss Art. 138 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 135 Abs. 4 StPO.

14. Auf den Antrag des Privatklägers, auf Zusprechung einer Prozessentschädigung, wird nicht eingetreten.

15. Der Antrag des Beschuldigten auf Zusprechung einer Entschädigung für rechtswidrig angewandte Zwangsmassnahmen wird abgewiesen.

Berufungsanträge:

a) Der Verteidigung des Beschuldigten D._____:
(Geschäfts-Nr. SB250240: Urk. 84 S. 2 f.; Geschäfts-Nr. SB250241: Urk. 74 S. 2 f.)

1. Der Berufungskläger sei vom Vorwurf des Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB von Schuld und Strafe freizusprechen.

2. Die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft sei abzuweisen.

3. Die erkennungsdienstliche Erfassung und das erstellte DNA-Profil des Berufungsklägers seien zu löschen und der Wangenschleimhautabstrich zu vernichten.

4. Dem Berufungskläger sei für die zu Unrecht erstandene Haft von 24 Tagen in Anwendung von Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO eine Genugtuung von Fr. 4'800.–, zzgl. 5 % Zins ab 16. Juli 2022 (mittlerer Verfall), auszurichten.

5. Die Kosten des Vorverfahrens, des erstinstanzlichen Verfahrens und des Berufungsverfahrens (inkl. Kosten der amtlichen Verteidigung) seien vollumfänglich auf die Staatskasse zu nehmen.

6. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) gemäss dem Ausgang des Verfahrens.

b) Der Verteidigung des Beschuldigten A._____:
(Geschäfts-Nr. SB250240: Urk. 85 S. 1 f.; Geschäfts-Nr. SB250241: Urk. 75 S. 1 f.)

1. A._____ sei in Abweisung der Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft von Schuld und Strafe freizusprechen.

2. Die erkennungsdienstlichen Daten sowie das DNA-Profil von A._____ seien zu löschen und der entnommene Wangenschleimhautabstrich sei zu vernichten.

3. Der Kanton Zürich sei zu verpflichten, A._____ Schadenersatz von Fr. 45'917.45 nebst 5 % Zins seit dem 1. Februar 2024 (mittlerer Verfall) zu bezahlen.

4. Der Kanton Zürich sei weiter zu verpflichten, A._____ für die ungerechtfertigte Untersuchungshaft eine Genugtuung von Fr. 4'800.– nebst 5 % Zins seit dem 16. Juli 2022 (mittlerer Verfall) zu bezahlen.

5. Die Kosten des Vorverfahrens, des erstinstanzlichen Verfahrens und des Berufungsverfahrens einschliesslich aller Kosten der amtlichen Verteidigung seien auf die Staatskasse zu nehmen.

c) Des Vertreters der Staatsanwaltschaft See/Oberland:
Betreffend den Beschuldigten D._____:
(Geschäfts-Nr. SB250240: Urk. 76 S. 2)

1. Der Beschuldigte [D._____] sei zu bestrafen mit einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten.

2. Es sei der Vollzug der Freiheitsstrafe anzuordnen.

3. Im Übrigen sei das vorinstanzliche Urteil zu bestätigen.

Betreffend den Beschuldigten A._____:
(Geschäfts-Nr. SB250241: Urk. 66 S. 2)

1. Der Beschuldigte [A._____] sei zu bestrafen mit einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten.

2. Es sei der Vollzug der Freiheitsstrafe anzuordnen.

3. Im Übrigen sei das vorinstanzliche Urteil zu bestätigen.

Erwägungen:

I. Verfahren

1. Gegen das eingangs im Dispositiv wiedergegebene, mündlich eröffnete Urteil des Bezirksgerichtes Uster, Einzelgericht in Strafsachen, vom 18. Dezember 2024 meldeten sowohl der Beschuldigte als auch die Staatsanwaltschaft See/Oberland mit Eingaben vom 19. resp. 23. Dezember 2024 jeweils rechtzeitig die Berufung an (Urk. 53; Urk. 55; Urk. 57). Nach Erhalt der begründeten Urteilsausfertigung liess allerdings nur der Beschuldigte am 26. Mai 2025 innert der gesetzlichen Frist von Art. 399 Abs. 3 StPO die Berufungserklärung einreichen (Urk. 60 f.; Urk. 63), während von Seiten der Staatsanwaltschaft keine entsprechende Eingabe am hiesigen Gericht einging.

2. Mit Präsidialverfügung vom 4. Juni 2025 wurde die Berufungserklärung des Beschuldigten den übrigen Parteien zugestellt unter Ansetzung einer Frist, um zu erklären, ob Anschlussberufung erhoben oder ein Nichteintreten auf die Berufung beantragt werde (Urk. 64). Der Privatkläger teilte innert Frist seinen Verzicht auf entsprechende Anträge mit, während die Staatsanwaltschaft mit Eingabe vom 20. Juni 2025 die Erhebung einer Anschlussberufung bezüglich des Strafpunktes erklärte, was den übrigen Parteien zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 66; Urk. 68 f.).

3. Am 11. November 2025 wurde zur Berufungsverhandlung auf den 30. Juni 2026 vorgeladen, wobei vorgemerkt wurde, dass das vorliegende Verfahren zusammen mit dem konnexen Verfahren gegen D._____ (Geschäfts-Nr. SB250240) verhandelt werde (Urk. 72). Zum Verhandlungstermin erschienen einerseits die beiden Mitbeschuldigten jeweils persönlich und in Begleitung ihrer amtlichen Verteidiger sowie andererseits Staatsanwalt lic. iur. K._____ als Vertreter der Anklagebehörde (Prot. II S. 4). Nach Durchführung der mündlichen Verhandlung erging das vorliegende Urteil, welches sämtlichen Parteien dieses Verfahrens schriftlich im Dispositiv mitgeteilt wurde, nachdem sowohl der amtliche Verteidiger des Beschuldigten als auch der Vertreter der Anklagebehörde auf eine mündliche Urteilseröffnung verzichtet hatten (Prot. II S. 16 ff.; Urk. 79; Urk. 81 f.).

II. Prozessuales

1. Gemäss Art. 399 Abs. 3 StPO hat diejenige Partei, welche Berufung angemeldet hat, dem Berufungsgericht innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine Berufungserklärung einzureichen. Erfolgt die Berufungserklärung verspätet oder bleibt sie gänzlich aus, tritt das Berufungsgericht auf die Berufung nicht ein (vgl. Art. 403 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 StPO).

Wie eingangs bereits erwähnt wurde, ging innert der 20-tägigen Frist zur Einreichung einer Berufungserklärung keine entsprechende Eingabe der Staatsanwaltschaft am hiesigen Gericht ein, weshalb praxisgemäss mittels Beschluss auf ihre eigenständige Berufung nicht einzutreten ist.

2. Gemäss Art. 402 StPO in Verbindung mit Art. 437 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung und wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils dementsprechend gehemmt. Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Die nicht von der Berufung erfassten Punkte werden unter dem Vorbehalt von Art. 404 Abs. 2 StPO rechtskräftig.

Der Beschuldigte wendet sich mit seiner Berufung zunächst gegen den vorinstanzlichen Schuldspruch wegen Angriffes (Dispositivziffer 1) und verlangt infolge des beantragten Freispruchs die Aufhebung der Dispositivziffern 2 - 4 (Strafzumessung und Vollzug). Ferner ficht er die vorinstanzliche Kostenauflage ([recte:] Dispositivziffern 11, 12 Abs. 2 und 13 Abs. 2) und die Abweisung seines Antrags auf Zusprechung einer Genugtuung für rechtswidrig angewandte Zwangsmassnahmen (Dispositivziffer 15) an. In diesem Umfang steht das vorinstanzliche Urteil zur Disposition, wobei festzuhalten ist, dass sich hinsichtlich der Dispositivziffern 2 - 4 (Strafzumessung und Vollzug) eine Überschneidung mit der erhobenen Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft ergibt, woraus folgt, dass das Verschlechterungsverbot nach Art. 391 Abs. 2 StPO diesbezüglich nicht zur Anwendung gelangt.

Unangefochten blieben demgegenüber die Dispositivziffern 5 - 6 (Herausgabe von sichergestellten Gegenständen), 7 (Vernichtung von Spuren und Spurenträgern), 8 (Entscheid über Zivilforderungen des Privatklägers), 9 - 10 (Kostenfestsetzung), 12 Abs. 1 (Entschädigung der amtlichen Verteidigung), 13 Abs. 1 (Entschädigung der unentgeltlichen Vertretung des Privatklägers) und 14 (Entscheid über Antrag des Privatklägers auf Zusprechung einer Prozessentschädigung). Es ist daher mittels Beschluss festzustellen, dass das vorinstanzliche Urteil in diesem Umfang in Rechtskraft erwachsen ist.

3. Anlässlich der Berufungsverhandlung stellte die Verteidigung sodann den Antrag, die erkennungsdienstlichen Daten sowie das erstellte DNA-Profil des Beschuldigten seien zu löschen und der entnommene Wangenschleimhautabstrich zu vernichten (Urk. 75 S. 1). Dieser Antrag nimmt allerdings nicht Bezug auf eine Dispositivziffer des angefochtenen Urteils, weshalb darauf nicht einzutreten ist, zumal nicht ersichtlich ist, dass es die Vorinstanz versehentlich unterlassen hat, über die Löschung des DNA-Profils und die Vernichtung des erkennungsdienstlichen Materials zu entscheiden, obwohl die Verteidigung bereits anlässlich der Hauptverhandlung einen entsprechenden Antrag gestellt hatte (vgl. Urk. 49 S. 1). Im Rahmen des Berufungsverfahrens sind grundsätzlich nur die angefochtenen Punkte des vorinstanzlichen Urteils zu überprüfen (vgl. Art. 398 Abs. 2 StPO; Art. 399 Abs. 3 und 4 StPO; Art. 404 Abs. 1 StPO). Anträge, die erstmals dem Berufungsgericht zur Be-

urteilung unterbreitet werden, sind verspätet und damit unzulässig. Die Verteidigung hätte die Löschung des DNA-Profils und die Vernichtung des erhobenen erkennungsdienstlichen Materials bereits vor Vorinstanz beantragen müssen.

III. Sachverhalt

1. Ausgangslage

1.1. Der Tatvorwurf ergibt sich aus der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 21. März 2024 (Urk. 33 S. 2 f.). Im Rahmen der nachfolgenden Sachverhaltserstellung wird darauf – soweit erforderlich – im Einzelnen einzugehen sein, weshalb an dieser Stelle auf eine vollständige Wiedergabe des angeklagten Sachverhalts verzichtet wird.

1.2. Der Beschuldigte stellt nicht in Abrede, dass er sich zur Tatzeit zusammen mit den Mitbeschuldigten D._____ und E._____ sowie weiteren nicht näher bekannten Personen auf dem F._____-Areal in G._____ aufgehalten habe (Urk. 9/2 F/A 22, 26 ff., 35 f.; Urk. 9/5 F/A 5). Abgesehen von einzelnen Zugeständnissen mit Bezug auf die Ursache bzw. die Anbahnung der tätlichen Auseinandersetzung (vgl. dazu nachstehend Ziffer 2.4.) stellte er den angeklagten Geschehensverlauf und insbesondere seinen Tatbeitrag jedoch in Abrede, womit nachfolgend zu prüfen ist, ob sich der insofern bestrittene Sachverhalt gestützt auf die erhobenen Beweise rechtsgenügend erstellen lässt.

1.3. Die im Rahmen der richterlichen Beweiswürdigung anzuwendenden Grundsätze und Regeln wurden im vorinstanzlichen Urteil zutreffend dargelegt. Darauf kann verwiesen werden (Urk. 61 S. 6 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Im Übrigen hat sich das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung wiederholt mit der methodischen Vorgehensweise zur Würdigung von Sach- und Personalbeweisen auseinandergesetzt (vgl. insbes. BGE 147 IV 534, E. 2.3.3; 147 IV 409, E. 5.4.3; 144 IV 345, E. 2.2.1 und E. 2.2.3.1 ff.; 133 I 33, E. 4.3; vgl. auch BGE 148 IV 409, E. 2.2; 145 IV 154, E. 1.1; Urteile des Bundesgerichtes 6B_921/2024 vom 9. März 2026, E. 1.3.2 ff.).

1.4. Die Vorinstanz hat die massgeblichen Beweismittel, welche bei der Erstellung des angeklagten Sachverhalts zu berücksichtigen sind, vollständig aufgezählt

und sich zutreffend zu deren Verwertbarkeit geäussert (Urk. 61 S. 5 f. und S. 7 f.). Dennoch ist der Vollständigkeit halber an dieser Stelle nochmals zu wiederholen, dass der angeklagte Hauptvorwurf (Urk. 32 S. 2) primär auf den Aussagen des Privatklägers, des Geschädigten B._____ und der Zeugin H._____ basiert. Die genannten Personen wurden am 23. resp. 24. Juni 2022 durch die Kantonspolizei Zürich ein erstes Mal zu den Ereignissen vom 21. Juni 2022 auf dem F._____-Areal in G._____ befragt, wobei der Beschuldigte nicht zugegen war. Dies ist jedoch nicht zu beanstanden, da zum damaligen Zeitpunkt noch gar kein Verfahren gegen ihn pendent war. Eine Untersuchung musste auch noch nicht eröffnet worden sein, da die Aussagen des Privatklägers, des Geschädigten B._____ und der Zeugin H._____ erst dazu beitrugen, einen hinreichenden Tatverdacht gegen ihn zu begründen (vgl. Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Mit Bezug auf die polizeilichen Einvernahmen der genannten Personen vom 23. resp. 24. Juni 2022 kam dem Beschuldigten folglich kein Teilnahmerecht im Sinne von Art. 147 Abs. 1 StPO zu (vgl. im Übrigen auch BGE 143 IV 397, E. 3.3.2; 139 IV 25, E. 5.4.3; Urteil des Bundesgerichtes 6B_315/2025 vom 3. September 2025, E. 1.1.2).

Die Aussagen des Privatklägers, des Geschädigten B._____ und der Zeugin H._____ dürfen allerdings nur dann verwertet werden, wenn dem Konfrontationsrecht des Beschuldigten in einem späteren Zeitpunkt ausreichend Rechnung getragen wurde. Dies setzt voraus, dass er wenigstens einmal während des Verfahrens angemessene und hinreichende Gelegenheit hatte, die ihn belastenden Aussagen in Zweifel zu ziehen und Fragen an die genannten Personen zu stellen (vgl. BGE 140 IV 172, E. 1.3 mit Hinweisen). In diesem Sinne wurden der Privatkläger und die Zeugin H._____ für den 28. Juli 2022 zu einer Konfrontationseinvernahme vorgeladen und in Anwesenheit des Beschuldigten zu den verfahrensgegenständlichen Vorgängen befragt. Gleiches geschah am 6. Oktober 2022 mit Bezug auf den Geschädigten B._____. Anlässlich dieser Einvernahmen äusserten sich die genannten Personen nochmals einlässlich zur Sache, so dass der Beschuldigte sein Recht auf Ergänzungsfragen auch tatsächlich wahrnehmen konnte. Dass sich die befragten Personen im Verlauf der Konfrontationseinvernahmen deutlich zurückhaltender äusserten und teilweise Erinnerungslücken geltend machten, führt nicht zu einer eigentlichen Aushebelung des Konfrontationsrechts. Solches wäre ledig-

lich anzunehmen, wenn sich die Einvernahmen im Wesentlichen auf eine formale Bestätigung der früheren Aussagen beschränkt oder die befragten Personen von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht hätten, was vorliegend jedoch nicht der Fall ist (BGE 150 IV 345, E. 1.6.3.2 und E. 1.6.7.2; Urteil des Bundesgerichtes 7B_1347/2024, 7B_1348/2024 vom 16. Juli 2025, E. 2.3.3). Nach dem Erwogenen ergeben sich insofern keine Verletzungen der prozessualen Rechte des Beschuldigten, weshalb die Aussagen des Privatklägers, des Geschädigten B._____ und der Zeugin H._____ uneingeschränkt verwertbar sind. Derweil wird im Rahmen der Beweiswürdigung zu prüfen sein, wie sich das zurückhaltende Aussageverhalten und die geltend gemachten Erinnerungslücken anlässlich der Konfrontationseinvernahmen auf die Glaubhaftigkeit der Aussagen auswirken.

Bei den übrigen Beweismitteln, welche für die Erstellung des angeklagten Sachverhalts von Relevanz sind (vgl. Urk. 61 S. 7 f.), ergeben sich sodann keine ersichtlichen Einschränkungen hinsichtlich der Verwertbarkeit.

1.5. Die Vorinstanz hat schliesslich auch die relevanten Aussagen der einvernommenen Personen ausführlich und inhaltlich korrekt zusammengefasst, worauf an dieser Stelle zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich verwiesen werden kann (Urk. 61 S. 8 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

2. Würdigung

2.1. Zum Verhältnis der einzelnen Verfahrensbeteiligten untereinander ist zunächst festzuhalten, dass der Privatkläger und der Geschädigte B._____ miteinander verwandt sind und ein enges freundschaftliches Verhältnis pflegen. Am 21. Juni 2022 waren sie bereits tagsüber miteinander unterwegs und fanden sich ca. um 20.50 Uhr auf dem F._____-Areal in G._____ ein. Dort kam die Zeugin H._____ dazu, welche eine gute Kollegin sowohl des Privatklägers als auch des Geschädigten B._____ ist (Urk. 10/1 F/A 10 f.; Urk. 10/3 F/A 4 f., 9; Urk. 10/4 F/A 48; Urk. 10/5 F/A 14, 20, 26 ff.; Urk. 10/6 F/A 8 f., 15 ff.; Urk. 10/9 S. 3 und S. 5). Die Mitbeschuldigten A._____ und E._____ erklärten, dass sie den Privatkläger vor dem angeklagten Ereignis nicht gekannt und auch zum Geschädigten B._____ keinerlei Be-

ziehung gehabt hätten (Urk. 9/2 F/A 51 ff., 57 ff.; Urk. 9/3 F/A 15, 29 ff.; vgl. auch Urk. 9/7 S. 4).

Die drei Mitbeschuldigten D._____, E._____ und A._____ hielten sich seit ca. 20.40 Uhr ebenfalls auf dem F._____-Areal in G._____ auf, gehörten aber einer anderen Gruppe an, zu der noch weitere Personen zählten, deren Identität die Mitbeschuldigten allerdings nicht offenlegen wollten und welche auch im Verlauf der Untersuchung seitens der Polizei nicht ermittelt werden konnten (Urk. 9/2 F/A 35 f.; Urk. 9/3 F/A 22; Urk. 9/5 F/A 7; Urk. 9/7 S. 3 vgl. auch Urk. 10/1 F/A 12; Urk. 10/3 F/A 20; Urk. 10/5 F/A 47; Urk. 10/6 F/A 22). Der Privatkläger erklärte, dass er die gegnerische Gruppe um die drei Mitbeschuldigten schon seit längerem vom Sehen in G._____ her kenne. Er habe allerdings nie näher mit einzelnen Personen aus dieser Gruppe etwas zu tun gehabt, so dass der Grund für den tätlichen Übergriff seines Erachtens keine Abrechnung für einen früheren Zwischenfall gewesen sein könne (Urk. 10/1 F/A 26, 39 f., 57; Urk. 10/2 F/A 5 f.; Urk. 10/5 F/A 7, 46). Die Zeugin H._____ erklärte, dass sie von der gegnerischen Gruppe lediglich die drei Mitbeschuldigten kenne, welche auf den Privatkläger losgegangen seien. Mit diesen habe sie bereits in der Vergangenheit Probleme gehabt bzw. sei verbal mit diesen aneinandergeraten (Urk. 10/3 F/A 14 ff., 21; Urk. 10/6 F/A 20 f., 36 ff.). Der Geschädigte B._____ bezeichnete die drei Mitbeschuldigten und die weiteren Angehörigen der gegnerischen Gruppe dagegen als ihm unbekannte Personen (Urk. 10/4 F/A 27, 29; Urk. 10/9 S. 2 f. und S. 7).

Angesichts der Zugehörigkeit von sämtlichen Verfahrensbeteiligten zu zwei unterschiedlichen Gruppen sind hinsichtlich ihrer Motive für falsche Anschuldigungen mögliche gruppeninterne (und teils auch verwandtschaftlich bedingte) Loyalitäten in Betracht zu ziehen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich das Kerngeschehen innert weniger Minuten abspielte und – zumindest gemäss der Umschreibung in der Anklageschrift – infolge der Mitwirkung von zahlreichen Personen unübersichtlich war. Vor diesem Hintergrund haben alle Verfahrensbeteiligten ein Interesse, ihre eigene und die Rolle der ihnen nahestehenden Personen zu relativieren bzw. in einem möglichst günstigen Licht erscheinen zu lassen und stattdessen primär über das (angebliche oder tatsächliche) Fehlverhalten ihrer Kontrahenten zu

berichten. Festzuhalten ist mithin, dass keine der im vorliegenden Verfahren befragten Personen als neutral gelten kann.

2.2. Weiter ist zu beachten, dass Hinweise darauf bestehen, dass sich der Privatkläger und seine zwei Begleitpersonen über das am Abend des 21. Juni 2022 Geschehene ausgetauscht hatten, bevor der Privatkläger zwei Tage später zur Erstattung einer Strafanzeige auf der Polizeistation G._____ erschien und es gleichentags resp. am 24. Juni 2022 zu ersten polizeilichen Befragungen kam. So räumte der Privatkläger gegenüber dem polizeilichen Sachbearbeiter denn auch ein, dass er von der Zeugin H._____ die Namen der Personen erfahren habe, die auf ihn losgegangen seien, da er selber seine Angreifer nicht bzw. nicht namentlich gekannt habe (Urk. 10/1 F/A 14, 16, 48, 52; vgl. auch Urk. 10/5 F/A 40, 59, 133). Ebenso erklärte der Geschädigte B._____, dass er die Angehörigen der gegnerischen Gruppe nicht gekannt habe, die Zeugin H._____ aber nach dem tätlichen Übergriff zu ihm gesagt habe, es seien E._____ und seine Kollegen gewesen, die zugeschlagen hätten (Urk. 10/4 F/A 10, 27; vgl. auch Urk. 10/9 S. 11). Von einer eigentlichen Absprache von Aussagen innerhalb der Gruppe um den Privatkläger ist jedoch nicht auszugehen. Vielmehr wird anhand der protokollierten Schilderungen deutlich, dass sowohl der Privatkläger als auch der Geschädigte B._____ und die Zeugin H._____ jeweils ihre eigenen Wahrnehmungen aus ihrer subjektiven Perspektive auf das Kerngeschehen wiedergaben und nicht einen Geschehensablauf, den sie um Elemente aus den Schilderungen der anderen ergänzt bzw. vervollständigt hatten. Dies zeigt sich beispielsweise daran, dass der Privatkläger aussagte, er habe gesehen, wie eine Person aus der gegnerischen Gruppe der Zeugin H._____ eine Ohrfeige bzw. "Flättere" gegeben habe (Urk. 10/1 F/A 11). Die Zeugin selbst verneinte dies jedoch auf entsprechenden Vorhalt und erklärte, dass sie lediglich versucht habe, den Mitbeschuldigten A._____ vom Geschädigten B._____ wegzuziehen, was aus der Perspektive des Privatklägers möglicherweise so ausgesehen habe, als sei sie ebenfalls gewaltsam angegangen worden (Urk. 10/3 F/A 93; Urk. 10/6 F/A 145).

Anhaltspunkte betreffend einen vorgängigen Austausch bestehen auch im Verhältnis zwischen den Mitbeschuldigten A._____ und E._____, die erst rund 2 ½ Wochen nach den angeklagten Ereignissen vom 21. Juni 2022 verhaftet und ein

erstes Mal polizeilich befragt wurden, wobei sie sich im Gegensatz zu D._____ einlässlich zur Sache äusserten. Mit Bezug auf den Beschuldigten A._____ fällt dabei auf, dass er in der Lage war, zur verbalen und anschliessend tätlichen Auseinandersetzung zwischen seinem Kollegen E._____ und dem Privatkläger relativ genaue Angaben zu machen, obwohl er gemäss übereinstimmenden Schilderungen von einzelnen Verfahrensbeteiligten in jene Phase des Geschehens gar nicht involviert war, sondern in einiger Entfernung mit anderen nicht näher bekannten Personen herumstand (ca. 70 - 80 Meter; vgl. Urk. 9/2 F/A 37; Urk. 9/3 F/A 45; Urk. 9/5 F/A 6; vgl. auch Urk. 10/3 F/A 28, 31, 39 f., 72; Urk. 10/6 F/A 45 f., 59 ff., 71). Der Beschuldigte A._____ legte zwar von sich aus offen, dass der Mitbeschuldigte E._____ ihm erzählt habe, worüber er mit dem Privatkläger gesprochen habe, nachdem er zu diesem hinübergegangen und es zu einer Diskussion gekommen sei (Urk. 9/2 F/A 45, 75). Anders als bei der Gruppe um den Privatkläger lassen die Aussagen der Mitbeschuldigten A._____ und E._____ allerdings darauf schliessen, dass es nicht nur bei einem rudimentären Austausch über das Erlebte geblieben war, sondern die beiden ihre Aussagen in zentralen Punkten untereinander besprochen hatten, da sie teilweise gar identische Formulierungen benutzten, worauf nachfolgend näher eingegangen wird (vgl. Ziffer 2.6.).

2.3. Bei der Würdigung der Aussagen ist schliesslich zu berücksichtigen, dass der Privatkläger und der Geschädigte B._____ zur Tatzeit alkoholisiert waren, wobei sich anhand ihrer Aussagen nicht klar nachvollziehen lässt, welche alkoholischen Getränke sie in welchen Mengen im Vorfeld der tätlichen Auseinandersetzung konsumiert hatten (Urk. 10/1 F/A 23 f.; Urk. 10/3 F/A 32, 76, 88; Urk. 10/4 F/A 17; Urk. 10/5 F/A 16, 18, 99 f., 121 f.; Urk. 10/6 F/A 100 f., 104; Urk. 10/9 S. 5, 7, 14; vgl. auch Urk. 9/2 F/A 37, 116 ff.; Urk. 9/3 F/A 9, 14; Urk. 9/6 F/A 5). Dennoch ist entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 75 Rz. 16 ff.; vgl. auch Urk. 74 Rz. 15) nicht davon auszugehen, dass der Privatkläger und der Geschädigte B._____ in ihrer Wahrnehmungsfähigkeit beeinträchtigt waren. Solches wäre nur bei einem exzessiven Alkoholkonsum und einer entsprechend hohen Blutalkoholkonzentration anzunehmen, wofür vorliegend jedoch keine Hinweise bestehen (vgl. vielmehr Urk. 1 S. 5). Die Zeugin H._____ und die beiden Mitbeschuldigten A._____ und E._____ hatten derweil gemäss eigenen Aussagen am Abend des

21. Juni 2022 keinen Alkohol konsumiert (Urk. 9/2 F/A 115; Urk. 9/3 F/A 36; Urk. 9/7 S. 2; Urk. 10/3 F/A 76; Urk. 10/6 F/A 102).

2.4. Wie vorstehend bereits erwähnt wurde, machten im Verlauf der Untersuchung nicht nur der Privatkläger, der Geschädigte B._____ und die Zeugin H._____ verwertbare Aussagen, sondern es äusserten sich auch die beiden Mitbeschuldigten A._____ und E._____ zu den angeklagten Ereignissen vom 21. Juni 2022, wobei sich zumindest zum Anlass bzw. zur Anbahnung der tätlichen Auseinandersetzung gewisse Übereinstimmungen unter den beiden Gruppen ergeben. So schilderten die genannten Personen im Wesentlichen gleichlautend, dass sich insbesondere der Privatkläger und der Mitbeschuldigte E._____ von ihren jeweiligen Standorten auf dem F._____-Areal in G._____ gegenseitig angeschaut bzw. provozierende Blicke zugeworfen hätten, was zu einer angespannten Stimmung zwischen diesen beiden geführt habe. Nach einer gewissen Zeit seien die Mitbeschuldigten D._____ und E._____ zum Privatkläger hinübergegangen, worauf es zunächst zu einer verbalen Auseinandersetzung gekommen sei, in deren Rahmen sich der Privatkläger und der Mitbeschuldigte E._____ gegenseitig auf die zugeworfenen Blicke angesprochen und gefragt hätten, ob es ein Problem gebe (Urk. 9/2 F/A 37; Urk. 9/3 F/A 9; Urk. 9/5 F/A 5; Urk. 9/6 F/A 5, 13; Urk. 10/3 F/A 8, 12, 21 ff., 27 ff.; Urk. 10/5 F/A 37 ff.; Urk. 10/6 F/A 14, 33, 45 ff., 59 ff.). Mit Bezug auf den weiteren Geschehensverlauf divergieren die Aussagen der vorgenannten Verfahrensbeteiligten allerdings erheblich, soweit sie unterschiedlichen Gruppen angehören.

2.5. Der Mitbeschuldigte E._____ beschrieb kurz, aber über sämtliche Einvernahmen hinweg konstant, dass der Privatkläger ihm "aus dem Nichts" bzw. ohne Vorwarnung einen Schlag mit der geschlossenen rechten Faust gegen seinen Kiefer verpasst habe (Urk. 9/3 F/A 9, 13, 16 ff.; Urk. 9/6 F/A 5, 18). Er habe daraufhin seine Hände nach oben genommen und mit diesen "herumgefuchtelt", wobei er den Privatkläger versehentlich mit der flachen Hand irgendwo getroffen habe. Dieser sei dann in der Folge davongerannt, was seine Kollegen und ihn dazu veranlasst habe, das F._____-Areal in G._____ ebenfalls zu verlassen, allerdings in die entgegengesetzte Richtung (Urk. 9/3 F/A 9, 13, 19, 43, 50, 54; Urk. 9/6 F/A 5 ff.,

14, 20). Auf die Rolle des Mitbeschuldigten D._____ angesprochen, erklärte E._____, dass dieser eigentlich nichts gemacht habe, sondern nur neben ihm gestanden sei (Urk. 9/3 F/A 10, 50 ff.; Urk. 9/6 F/A 13).

2.6. Der Beschuldigte A._____ beschrieb exakt denselben Geschehensablauf, wobei seinen entsprechenden Aussagen über die verschiedenen Einvernahmen hinweg ebenfalls keine relevanten Widersprüche zu entnehmen sind (Urk. 9/2 F/A 37 ff., 73 ff.; Urk. 9/5 F/A 5 ff.; Urk. 9/7 S. 3). Dies lässt die Darstellung der beiden Mitbeschuldigten auf den ersten Blick glaubhaft erscheinen, wobei jedoch relativierend anzumerken ist, dass sie jeweils ein simples und überschaubares Kerngeschehen schilderten, so dass die konstante und widerspruchsfreie Wiedergabe anlässlich der drei im Verlauf der Untersuchung durchgeführten Einvernahmen keine besondere Leistung darstellt, ganz unabhängig davon, ob die Aussagen auf tatsächlich Erlebtem basieren oder nicht. Weiter ist zu wiederholen, dass deutliche Hinweise darauf bestehen, dass der Beschuldigte A._____ seine Schilderungen zu den Ereignissen vom 21. Juni 2022 im Zeitraum bis zur Verhaftung und erstmaligen Befragung durch die Polizei am 5. Juli 2022 mit dem Mitbeschuldigten E._____ abgesprochen hatte, was insbesondere dadurch indiziert wird, dass sie beide teilweise wörtlich dieselben Antworten gaben. So führte der Mitbeschuldigte E._____ beispielsweise aus, dass der Privatkläger Folgendes gesagt habe, als er zusammen mit dem Mitbeschuldigten D._____ vor ihm gestanden sei: "Was denkt ihr eigentlich, wer ihr seid? Was tut ihr so krass?" Unmittelbar danach habe der Privatkläger ihn aus dem Nichts mit der Faust ins Gesicht geschlagen (Urk. 9/3 F/A 9; vgl. auch F/A 13). Der Beschuldigte A._____ gab diesbezüglich zu Protokoll, der Privatkläger habe seinen Kollegen E._____ gefragt, was dieser so krass tue, wahrscheinlich wegen den zugeworfenen Blicken. Dann sei es auch schon losgegangen (Urk. 9/2 F/A 45; Urk. 9/5 F/A 5 ff.). Besonders auffällig ist auch die beinahe wörtliche Übereinstimmung in den Aussagen zur Reaktion des Mitbeschuldigten E._____ auf den Faustschlag des Privatklägers. E._____ selber führte dazu aus, dass er seine Hände nach oben genommen und "herumgefuchtelt" habe (Urk. 9/3 F/A 9, 13, 19; Urk. 9/6 F/A 5 ff.). Der Beschuldigte A._____ deponierte dazu derweil folgende Aussagen: "E._____ hat einfach angefangen, um sich zu fuchteln, also nicht gezielt, sondern quasi blind" (Urk. 9/2 F/A 41; vgl. auch F/A 74).

"[…] Ich sah, dass E._____ so herumgefuchtelt hat. Ich könnte mir vorstellen, dass er ihn dabei auch getroffen hat" (Urk. 9/5 F/A 8; vgl. auch F/A 10).

Gegen die Glaubhaftigkeit der übereinstimmenden Aussagen der beiden Mitbeschuldigten spricht sodann, dass es der Privatkläger gewesen sein soll, der aus dem Nichts als Erster handgreiflich wurde und einen gezielten Faustschlag gegen das Kinn von E._____ ausführte, obwohl er zu jenem Zeitpunkt alleine war bzw. etwas abseits von seinen Begleitpersonen stand (vgl. Urk. 9/6 F/A 12), während die Mitbeschuldigten D._____ und E._____ zu zweit und damit in Überzahl waren. Weiter erscheint unplausibel, dass der Mitbeschuldigte E._____, welcher gemäss eigenen Angaben über Kampfsporterfahrung verfügt (vgl. Urk. 9/3 F/A 60 ff.), auf den starken Faustschlag des Privatklägers nur mit einem unkontrollierten bzw. blinden "Herumfuchteln" reagierte und seinen Kontrahenten dabei quasi versehentlich traf. Hätte die Auseinandersetzung mit dieser niederschwelligen Abwehrhandlung des Mitbeschuldigten E._____ tatsächlich ihr Ende gefunden und hätte der Privatkläger in der Folge zusammen mit seinen Begleitpersonen unbehelligt vom I._____-Areal in G._____ davonrennen können, so wären denn auch keine oder kaum sichtbare Verletzungen zu erwarten gewesen. Fotografisch dokumentiert ist jedoch, dass der Privatkläger am ganzen Körper Hämatome, Schürfungen und Schwellungen aufwies und darüber hinaus auch der Geschädigte B._____ sichtbar verletzt war (Urk. 5/2+3). Dies lässt eher deren Darstellung einer längeren Handgreiflichkeit als glaubhaft erscheinen, worauf nachfolgend noch näher einzugehen sein wird.

Nach dem Erwogenen bestehen diverse Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Aussagen des Beschuldigten A._____ und des Mitbeschuldigten E._____, weshalb auf diese nicht abzustellen ist. Folglich kann bereits an dieser Stelle festgehalten werden, dass sich der Sachverhalt gemäss der Eventualanklage, wonach der Privatkläger zu Beginn der tätlichen Auseinandersetzung einen Faustschlag gegen E._____ ausgeführt habe (Urk. 32 S. 3), nicht erstellen lässt.

2.7. Der Privatkläger schilderte anlässlich seiner Befragung durch die Polizei, dass "D._____" (später korrigiert als der Mitbeschuldigte E._____; Urk. 10/1 F/A 62 ff.; vgl. auch Urk. 2/4, Fotobogen Nr. 3) ihm ohne Vorwarnung einen Faustschlag gegen seinen linken Kiefer verpasst und ihn angeschrien habe: "Was luegsch

mich a? Hesch es Problem?". Dann habe der Mitbeschuldigte E._____ ihn mit beiden Händen am linken Unterarm festgehalten, während "A._____" (später korrigiert als der Mitbeschuldigte D._____; Urk. 10/2 F/A 2 ff.; vgl. auch Urk. 2/4, Fotobogen Nr. 2) gleichermassen seinen rechten Unterarm gepackt habe. Er habe die beiden noch zu beschwichtigen versucht, als auch der Mitbeschuldigte D._____ ihn mit der geschlossenen Faust ins Gesicht geschlagen habe. Daraufhin sei er zu Boden gegangen und habe gespürt, wie zunächst seine beiden Angreifer und anschliessend auch noch weitere nicht näher bekannte Personen seinen Oberkörper und Kopf mit zahlreichen Faustschlägen und Fusstritten eingedeckt hätten, wogegen er sich nicht habe wehren können. Als er versucht habe, sein Mobiltelefon hervorzunehmen, habe jemand stark dagegen gekickt, weshalb es ihm aus der Hand geflogen und kaputt gegangen sei. Irgendwann habe die gegnerische Gruppe von ihm abgelassen und sei davongerannt, so dass er habe aufstehen können (Urk. 10/1 F/A 10, 12, 17, 19, 20 f., 43). Zur Einwirkung auf den Geschädigten B._____ und die Zeugin H._____ konnte der Privatkläger kaum eigene Wahrnehmungen schildern und beschränkte sich auf die Angabe, dass sein Cousin von Angehörigen der gegnerischen Gruppe am Hals gepackt und bedroht worden sei, während die Zeugin H._____ eine "Flättere" habe einstecken müssen (Urk. 10/1 F/A 11).

Anlässlich seiner staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 28. Juli 2022 wiederholte der Privatkläger diesen Tathergang im Wesentlichen, wobei jedoch auffällt, dass er die relevanten Elemente des Kerngeschehens in einer leicht anderen Reihenfolge schilderte als noch bei der Polizei. So führte er aus, dass die Mitbeschuldigten D._____ und E._____ auf ihn zugekommen und ihn jeweils mit beiden Händen an den Unterarmen festgehalten hätten. Der Mitbeschuldigte E._____ habe ihn dann angeschrien mit: "Was luegsch? Was luegsch?", worauf er erwidert habe: "Was isch dis Problem?". In der Folge habe der Mitbeschuldigte E._____ den ersten Faustschlag gegen ihn ausgeteilt, worauf es richtig losgegangen sei, indem seine beiden Angreifer ihn zu Boden gebracht, auf ihn eingeschlagen und getreten hätten. Er habe dann gesehen bzw. gespürt, wie weitere Personen aus der gegnerischen Gruppe in seine Richtung losgerannt seien und anschliessend ebenfalls mit Schlägen und Fusstritten auf seinen Oberkörper und Kopf eingewirkt hätten (Urk. 10/5 F/A 14, 54 ff., 63 ff., 72, 75 ff., 84 ff.). Auf konkrete Nachfrage verneinte

der Privatkläger zunächst, dass er einen zweiten Faustschlag ins Gesicht kassiert habe und erklärte, es sei vielmehr ein Kick gewesen, der ihn zu Boden gebracht habe. Mit seinen anderslautenden Aussagen bei der Polizei konfrontiert, hielt er schliesslich fest, es könne sein, dass der Mitbeschuldigte D._____ ihn ebenfalls mit der Faust ins Gesicht geschlagen habe, jedoch könne er sich nicht mehr genau an dessen Rolle bzw. dessen Tatbeitrag erinnern, denn es sei alles so schnell gegangen (Urk. 10/5 F/A 68 f., 80 f., 83).

Zunächst ist der Kritik der amtlichen Verteidigung an den Aussagen des Privatklägers zur Identifikation der beschuldigten Personen (Urk. 75 Rz. 10 f.; vgl. auch Urk. 74 Rz. 7 ff.) entgegenzuhalten, dass bereits aufgrund der übereinstimmenden Aussagen der Mitbeschuldigten A._____ und E._____ sowie der Zeugin H._____ feststeht, dass es E._____ und D._____ waren, die zum Privatkläger hinübergingen und diesen verbal konfrontierten (Urk. 9/2 F/A 37; Urk. 9/3 F/A 9; Urk. 9/5 F/A 5; Urk. 9/6 F/A 5, 13; vgl. vorstehend Ziffer 2.4.). Vor diesem Hintergrund kommt dem Umstand, dass der Privatkläger die Namen seiner beiden Kontrahenten anlässlich der ersten polizeilichen Einvernahme vom 23. Juni 2022 noch verwechselte und in seinen späteren Befragungen auf den Vorhalt von Fotowahlbögen korrigierte, kaum Bedeutung zu. Ohnehin lässt sich diese anfängliche Verwechslung plausibel damit erklären, dass der Privatkläger seine Kontrahenten gemäss eigenen Aussagen nicht namentlich kannte, sondern lediglich von der Zeugin H._____ erfahren hatte, wer auf ihn losgegangen war, was er denn auch von Anfang an offenlegte (Urk. 10/1 F/A 14, 16, 48, 52; vgl. auch Urk. 10/5 F/A 40, 59, 133).

Die Schilderung des Kerngeschehens in einer leicht anderen Reihenfolge vermag die Glaubhaftigkeit der ansonsten inhaltlich konstanten Aussagen des Privatklägers nicht in Frage zu stellen, zumal er bis auf den Faustschlag des Mitbeschuldigten D._____ alle relevanten Elemente exakt wiederholte und es angesichts des dynamischen Geschehens, welches sich innert weniger Augenblicke abspielte, nicht ungewöhnlich erscheint, dass nach einem Zeitablauf von rund fünf Wochen geringfügige Änderungen bzw. Verwechslungen in der Darstellung des Privatklägers auftraten. Auffällig ist einzig, dass er sich anlässlich seiner staatsanwaltschaftlichen Einvernahme nicht mehr an einen zweiten Faustschlag in sein Gesicht zu

erinnern vermochte, obwohl er in jenem Moment noch aufrecht vor dem Mitbeschuldigten D._____ gestanden sein musste, so dass er eine solch gezielte Gewalteinwirkung hätte mitbekommen und diesem zuordnen können. Dass der Privatkläger den Mitbeschuldigten D._____ bei der Polizei zu Unrecht beschuldigte, ihn mit der Faust ins Gesicht geschlagen zu haben, und diese Anschuldigung dann bei der Staatsanwaltschaft ganz bewusst nicht wiederholte, ist allerdings nicht anzunehmen, zumal er auf Nachfrage erklärte, nach seiner Erinnerung sei es vielmehr ein Kick gewesen. Insofern nahm der Privatkläger seine Belastung mit Bezug auf den Mitbeschuldigten D._____ nicht zurück, sondern blieb bei seiner Darstellung, dass dieser nach dem initialen Faustschlag des Mitbeschuldigten E._____ ebenfalls gewaltsam gegen ihn vorgegangen sei und ihn damit letztlich zu Boden gebracht habe. Unsicher äusserte sich der Privatkläger lediglich zur Form dieser zweiten Gewalteinwirkung, mithin ob es sich um einen weiteren Faustschlag oder vielmehr einen Fusstritt des Mitbeschuldigten D._____ gehandelt habe. Hinzu kommt, dass die Darstellung des Privatklägers durch die Aussagen der Zeugin H._____ gestützt wird, welche konstant schilderte, dass der Mitbeschuldigte D._____ ihren Kollegen geschlagen habe, wobei allerdings auch sie nicht näher spezifizieren konnte, ob er dabei einen weiteren Faustschlag gegen das Gesicht des Privatklägers oder einen Fusstritt ausführte (vgl. nachstehend Ziffer 2.8.). Insofern lässt das Aussageverhalten des Privatklägers nicht auf die Unwahrheit seiner Schilderung schliessen. Vielmehr erscheint es naheliegend, dass er sich wegen seines alkoholisierten Zustands am Abend des 21. Juni 2022, des dynamischen und nur wenige Augenblicke dauernden Kerngeschehens sowie der seither verstrichenen Zeit bis zu seiner staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 28. Juli 2022 an einzelne Details nicht mehr genau erinnern konnte und deshalb nicht von sich aus auf die gezielte Gewalteinwirkung des Mitbeschuldigten D._____ zu sprechen kam. Damit erscheint die Zurückhaltung in den Aussagen des Privatklägers nicht als Lügensignal, sondern zeugt eher von seinem Bemühen, den Beschuldigten D._____ nicht übermässig zu belasten.

Die Verteidigung des Mitbeschuldigten D._____ moniert sodann, der Privatkläger habe nicht offengelegt, dass er sich wenige Stunden nach dem angeklagten Vorfall nochmals mit der Zeugin H._____ getroffen und mit ihr zu einem Kollegen

nach Hause gegangen sei, wo die Fotos von seinen erlittenen Verletzungen aufgenommen worden seien, denn dies sei einzig aufgrund entsprechender Aussagen der Zeugin bekannt geworden (Urk. 51 Rz. 40; vgl. Urk. 10/6 F/A 117 ff.). Entgegen dieser Ansicht kann daraus aber nicht der Vorwurf abgeleitet werden, der Privatkläger habe relevante Informationen unterschlagen, was geeignet sei, die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen in Frage zu stellen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass er diesen Umstand für die Untersuchung des relevanten Kerngeschehens als nicht relevant erachtete und deshalb auf eine Erwähnung verzichtete, wie dies im Übrigen auch die Zeugin H._____ tat, welche erst auf entsprechende Ergänzungsfragen von ihrem zweiten Treffen mit dem Privatkläger am Abend des 21. Juni 2022 berichtete. Dass diese Schilderungen dann aber freimütig erfolgten, zeigt, dass das entsprechende Geschehen nicht verborgen werden sollte. Dasselbe gilt mit Bezug auf die Schilderungen des Privatklägers zu seiner Schubserei mit einer nicht näher bekannten Person namens "J._____", welche sich offenbar direkt im Anschluss an die tätliche Auseinandersetzung mit Angehörigen der Gruppierung um die beiden Mitbeschuldigten E._____ und D._____ ereignet hatte (Urk. 74 Rz. 15; Urk. 10/5 F/A 113 ff.; Urk. 10/8 F/A 19 ff.).

Im Übrigen ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz festzuhalten, dass der Privatkläger einen anschaulichen und in sich stimmigen Geschehensablauf schilderte, wobei er keine Tendenz zur Steigerung oder übermässigen Belastung der beschuldigten Personen erkennen liess (Urk. 61 S. 26 f.). Vielmehr fielen seine Aussagen zum Kerngeschehen sachlich und äusserst zurückhaltend aus, indem er Unsicherheiten und Erinnerungslücken jeweils klar bezeichnete und teilweise auf eine Antwort verzichtete anstatt Vermutungen anzustellen. Weiter räumte der Privatkläger von sich aus gewisse Umstände ein, die grundsätzlich geeignet sind, ihn in einem nicht allzu günstigen Licht erscheinen zu lassen (z.B. Konsum von Alkohol im Vorfeld des angeklagten Ereignisses), was ebenfalls für die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen spricht. Gleichermassen wirkt sich aus, dass seine Darstellung durch diverse Fotos seiner erlittenen Verletzungen gestützt wird, welche einerseits wenige Stunden nach dem angeklagten Vorfall und andererseits zwei Tage später anlässlich seiner Befragung durch die Polizei aufgenommen wurden (Urk. 5/2+3; vgl. auch Urk. 10/6 F/A 146 f.).

2.8. Eine weitere bedeutende Stütze findet die Darstellung des Privatklägers in den Aussagen der Zeugin H._____, welche das Kerngeschehen in den wesentlichen Punkten übereinstimmend schilderte, auch wenn sie gewisse Details nicht erwähnte, die sie von ihrem Standort aus nicht hatte wahrnehmen können (z.B. das Packen des Privatklägers an den Unterarmen; vgl. Urk. 10/3 F/A 61). Anlässlich ihrer Einvernahmen beschrieb sie kurz aber konstant, dass die Mitbeschuldigten D._____ und E._____ angefangen hätten, den Privatkläger zu schubsen und zu schlagen, bis dieser zu Boden gefallen sei. In der Folge habe sie gesehen, wie zwei bis drei weitere Personen der gegnerischen Gruppe dazugekommen seien und ebenfalls auf den am Boden liegenden Privatkläger eingeschlagen und mit den Füssen getreten hätten (Urk. 10/3 F/A 27, 30, 33 f., 63 ff.; Urk. 10/6 F/A 51 ff., 62 ff., 86 f.). Als der Geschädigte B._____ seinem Kollegen habe zur Hilfe eilen wollen, habe sie ihren Blick vom Geschehen um den Privatkläger abgewendet und sich darauf konzentriert, was mit dem Geschädigten B._____ passiert sei, der in jenem Moment bereits ziemlich betrunken gewesen sei (Urk. 10/3 F/A 32; Urk. 10/6 F/A 49). Danach gefragt, von wem und auf welche Weise der Privatkläger geschlagen worden sei, antwortete die Zeugin H._____ anlässlich ihrer polizeilichen Einvernahme vom 23. Juni 2022, dass sie einen Faustschlag gesehen habe, der gegen das Gesicht des Privatklägers gerichtet gewesen sei. Nach ihrer Erinnerung sei dieser Schlag vom Mitbeschuldigten E._____ ausgeführt worden, wobei sie sich allerdings nicht ganz sicher sei (Urk. 10/3 F/A 27, 36 ff.). Mit Bezug auf den Mitbeschuldigten D._____ sei sie hingegen absolut sicher, dass dieser von Anfang an den Privatkläger angegriffen und geschlagen habe. Sie wisse nur nicht mehr, wie genau (Urk. 10/3 F/A 41, 72 f.). Bei der Staatsanwaltschaft wiederholte die Zeugin H._____ am 28. Juli 2022, dass der Mitbeschuldigte D._____ von Anfang an auf den Privatkläger losgegangen sei und diesen geschlagen habe. Wer darüber hinaus gewaltsam gegen ihren Kollegen vorgegangen sei, könne sie nicht sagen, aber es seien sicher mehr als zwei Personen gewesen (Urk. 10/6 F/A 59 ff., 71, 85). Auf die Nachfrage, wie der Privatkläger konkret geschlagen worden sei, konnte die Zeugin H._____ keine Antwort geben (Urk. 10/6 F/A 68). Auch auf den Vorhalt, dass sie anlässlich ihrer polizeilichen Einvernahme einen Faustschlag in Richtung des Gesichts des Privatklägers beschrieben habe, erklärte sie gegenüber

der Staatsanwaltschaft, dass sie sich nicht mehr daran erinnern könne (Urk. 10/6 F/A 88 f.).

Die konkretisierenden Aussagen der Zeugin H._____ zu den Schlägen, die gegen den Privatkläger ausgeführt worden sein sollen, scheinen auf den ersten Blick in Widerspruch zu stehen mit den entsprechenden Aussagen des Privatklägers, doch wird bei näherer Betrachtung vielmehr deutlich, dass sich diese gegenseitig ergänzen. Der Privatkläger schilderte konstant und mit fester Überzeugung, dass es der Mitbeschuldigte E._____ gewesen sei, der ihm im Verlauf ihrer verbalen Auseinandersetzung ohne Vorwarnung einen ersten Faustschlag ins Gesicht verpasst habe. Die Zeugin H._____ äusserte anlässlich ihrer polizeilichen Einvernahme zwar ebenfalls die Vermutung, dass der Mitbeschuldigte E._____ mit der Faust in Richtung des Gesichts des Privatklägers geschlagen habe. Sie betonte jedoch, dass sie sich diesbezüglich nicht ganz sicher sei, und wiederholte ihre Belastung anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme denn auch nicht mehr. Demgegenüber hielt sie in sämtlichen Einvernahmen konstant fest, dass der Privatkläger vom Mitbeschuldigten D._____ geschlagen worden sei, wobei sie einzig nicht habe erkennen können, um was für Schläge es sich konkret gehandelt habe. Dass es seitens der Zeugin H._____ zu einer Verwechslung kam hinsichtlich der Person, welche auf den Privatkläger einschlug, erscheint im Grunde ausgeschlossen, da sie die Einzige war, welche die drei Mitbeschuldigten schon vor dem angeklagten Vorfall vom 21. Juni 2022 namentlich kannte. Ebenfalls nicht anzunehmen ist, dass der Privatkläger den ersten Faustschlag gegen sein Gesicht zu Unrecht dem Mitbeschuldigten E._____ zuschrieb, da er diesen anlässlich einer Wahlbildkonfrontation sofort erkannte. Damit lassen sich die Aussagen des Privatklägers und der Zeugin H._____ aber insofern in Einklang bringen, als der Mitbeschuldigte E._____ den ersten Faustschlag gegen den Privatkläger ausführte und anschliessend auch der Mitbeschuldigte D._____ gewaltsam auf diesen einwirkte, wobei jedoch letztlich unklar bleibt, auf welche Weise dies konkret geschah (Faustschlag oder Fusstritt). Dass die Zeugin H._____ diesbezüglich keine eigenen Wahrnehmungen schildern konnte, lässt sich ohne Weiteres mit ihrem Standort in einiger Distanz zum dynamischen Geschehen um den Privatkläger erklären, welches sich innert weniger Augenblicke abspielte.

Zum anschliessenden gewaltsamen Vorgehen gegen den Geschädigten B._____ führte die Zeugin H._____ nachvollziehbar, authentisch und konstant aus, dass dieser aufgestanden sei und dem Privatkläger habe zur Hilfe eilen wollen, als er gesehen habe, dass sein Cousin von Angehörigen der gegnerischen Gruppe geschubst und mit Schlägen zu Boden gebracht worden sei (Urk. 10/3 F/A 32; Urk. 10/6 F/A 14). In der Folge hätten sich einige der Angreifer dem Geschädigten B._____ zugewandt und diesen ebenfalls niedergeschlagen. Als ihr Kollege am Boden gewesen sei, hätten der Beschuldigte A._____ und drei bis vier weitere Personen mit Faustschlägen und Fusstritten auf diesen eingewirkt, wogegen sich der Geschädigte B._____ nicht habe wehren können. Sie habe deshalb versucht, den Mitbeschuldigten A._____ von ihrem Kollegen wegzuziehen (Urk. 10/3 F/A 34, 43 ff., 55 ff., 93; Urk. 10/6 F/A 14, 74 ff., 91 ff.). Diese Schilderung stimmt im Wesentlichen mit derjenigen des Geschädigten B._____ überein, was sich nachfolgend aus Ziffer 2.9. ergibt.

Die Verteidigung bringt vor, die Zeugin H._____ habe anlässlich der Konfrontationseinvernahme vom 28. Juli 2022 zahlreiche Unsicherheiten bzw. Erinnerungslücken geltend gemacht und ihre Belastungen deutlich relativiert, was die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen zum Tatbeitrag bzw. zur Mitwirkung des Beschuldigten A._____ an der gewaltsamen Einwirkung auf den Geschädigten B._____ in Frage stelle (Urk. 75 Rz. 23 ff.). Dazu ist festzuhalten, dass die Zeugin H._____ sowohl bei ihrer Befragung durch die Polizei als auch im Rahmen der Konfrontationseinvernahme konstant schilderte, dass sie wahrgenommen habe, wie der Beschuldigte A._____ mit den Fäusten auf den Geschädigten B._____ eingeschlagen habe (Urk. 10/3 F/A 44, 47, 55; Urk. 10/6 F/A 83 f.). Entgegen dem Vorbringen der Verteidigung kam es in diesem Punkt folglich nicht zu einer Relativierung oder Rücknahme der Belastung. Die Zeugin konnte sodann anschaulich schildern, wie sie zunächst den Beginn der Auseinandersetzung zwischen dem Privatkläger und den Mitbeschuldigten E._____ und D._____ beobachtet habe, bis sie nach wenigen Augenblicken durch die Aggression gegen den Geschädigten B._____ in ihrer unmittelbaren Nähe abgelenkt worden sei und ihren Fokus hernach darauf gerichtet habe (Urk. 10/3 F/A 32, 42; Urk. 10/6 F/A 49). Wie bereits erwähnt, beschrieb sie sogar, dass sie versucht habe, den Beschuldigten A._____ von ihrem Kollegen wegzuzie-

hen, um diesem zu helfen bzw. vor (weiteren) Schlägen zu schützen (Urk. 10/3 F/A 43, 93; vgl. auch Urk. 10/6 F/A 14). Vor diesem Hintergrund besteht kein Grund, an der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen zur Beteiligung des Beschuldigten A._____ an der gewaltsamen Einwirkung auf den Geschädigten B._____ zu zweifeln, zumal sie diesbezüglich sehr sachlich und zurückhaltend blieb.

Bei gesamthafter Würdigung der Aussagen der Zeugin H._____ fällt auf, dass sie sich zum Tatgeschehen betreffend den Privatkläger sowohl im freien Bericht als auch auf offene Fragen jeweils nur rudimentär und zurückhaltend äusserte, insbesondere was die Rolle bzw. Tatbeiträge der einzelnen Personen aus der gegnerischen Gruppe betraf. Etwas ausführlicher und genauer fielen ihre Angaben zur gewaltsamen Einwirkung auf den Geschädigten B._____ aus, wobei sie allerdings auch diesbezüglich erst auf explizite Nachfragen einzelne Konkretisierungen vornahm. Dieses Aussageverhalten deutet jedoch nicht auf die Unglaubhaftigkeit ihrer Schilderungen hin, sondern lässt sich plausibel damit erklären, dass die Zeugin in einiger Entfernung zum Privatkläger stand, als dieser von den Mitbeschuldigten D._____ und E._____ sowie weiteren Angehörigen der gegnerischen Gruppe gewaltsam angegangen wurde, so dass sie den konkreten Ablauf nur rudimentär mitbekam. Weiter schilderte sie anschaulich und nachvollziehbar, wie sich ihr Fokus vom Privatkläger auf den Geschädigten B._____ verschoben habe, als dieser in ihrer unmittelbaren Nähe vom Beschuldigten A._____ und weiteren nicht näher bekannten Personen zu Boden gebracht und dort mit Faustschlägen und Fusstritten eingedeckt wurde. Insofern liegt es auf der Hand, dass sie sich hierzu detaillierter und mit grösserer Sicherheit äussern konnte. Für die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen spricht weiter, dass die Zeugin H._____ keine Tendenz zur Steigerung oder übermässigen Belastung der beschuldigten Personen erkennen liess. Vielmehr blieb sie stets sachlich und zurückhaltend, indem sie Unsicherheiten und Erinnerungslücken jeweils klar bezeichnete und teilweise auf eine Antwort verzichtete anstatt Vermutungen anzustellen. Schliesslich lässt sich anführen, dass die Aussagen der Zeugin H._____ durch die aktenkundigen Fotos der erlittenen Verletzungen des Privatklägers und des Geschädigten B._____ gestützt werden, welche sie teilweise selbst aufgenommen und der Polizei zur Verfügung gestellt hatte (Urk. 5/2+3; vgl. auch Urk. 10/6 F/A 146 f.).

2.9. Zu den Aussagen des Geschädigten B._____ ist festzuhalten, dass er sich nur sehr knapp zum gewaltsamen Vorgehen gegen den Privatkläger äusserte, weil er nach seiner Darstellung erst darauf aufmerksam wurde, als der Privatkläger bereits am Boden lag. In Übereinstimmung mit dessen Schilderungen und denjenigen der Zeugin H._____ beschrieb der Geschädigte B._____, wie er gesehen habe, dass plötzlich mehrere Personen aus der gegnerischen Gruppe auf den Privatkläger losgerannt seien und mit Faustschlägen sowie mit Fusstritten auf diesen eingewirkt hätten. Er habe dem Privatkläger helfen wollen, sei dann allerdings selbst angegriffen worden und zu Boden gefallen, wo er anschliessend ebenfalls mit Fäusten geschlagen und getreten worden sei, währenddessen er versucht habe, seinen Kopf mit den Händen zu schützen (Urk. 10/4 F/A 10 ff., 27, 37; Urk. 10/9 S. 4, 7 ff.).

Die Qualität der Aussagen des Geschädigten B._____ ist leicht herabgesetzt, da er zur Tatzeit deutlich alkoholisiert war und deshalb das Kerngeschehen im Gegensatz zum Privatkläger und der Zeugin H._____ nur eingeschränkt bzw. lückenhaft wahrnahm. Soweit er jedoch Aussagen machte, fielen diese authentisch, sachlich und zurückhaltend aus. Wissens- und Erinnerungslücken machte der Geschädigte B._____ stets deutlich, ebenso wenn er bestimmte Informationen aus dem Austausch mit dem Privatkläger oder der Zeugin H._____ erlangt hatte. Für die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen spricht schliesslich, dass sich diese mit dem bei ihm und dem Privatkläger dokumentierten Verletzungsbild in Einklang bringen lassen.

2.10. Nach dem Erwogenen erscheinen die Aussagen des Privatklägers, der Zeugin H._____ und des Geschädigten B._____ jeweils für sich alleine und bei gesamthafter Betrachtung als authentisch, überzeugend, schlüssig und glaubhaft, weshalb für die Erstellung des angeklagten Sachverhalts darauf abgestellt werden kann.

2.11. Zunächst lässt sich somit gestützt auf die übereinstimmenden und sich im Übrigen gegenseitig ergänzenden Aussagen des Privatklägers und der Zeugin H._____ rechtsgenügend erstellbar, dass der Mitbeschuldigte E._____ den ersten Faustschlag gegen den Privatkläger ausführte und anschliessend auch der Mitbeschuldigte D._____ gewaltsam gegen diesen vorging, wobei jedoch nicht mit der nötigen Klarheit feststeht, wie dies konkret erfolgte (Faustschlag oder Fusstritt), wel-

che Tatsache für die rechtliche Würdigung des Falles aber auch nicht entscheidend ist. Was die Verteidigung des Mitbeschuldigten D._____ vorbringt, um den Tatbeitrag bzw. die Mitwirkung ihres Mandanten am gewaltsamen Übergriff auf den Privatkläger in Zweifel zu ziehen, verfängt demgegenüber nicht, zumal sie die diesbezüglich klaren und konstanten Aussagen der Zeugin H._____ weitgehend unbeachtet lässt (Urk. 51 Rz. 34; Urk. 74 Rz. 17 ff.; vgl. vorstehend Ziffer 2.8.). Der weitere in der Anklage umschriebene Verlauf des Kerngeschehens betreffend den Privatkläger ergibt sich sodann nicht nur aus seinen, sondern auch aus den insofern übereinstimmenden Aussagen der Zeugin H._____ und des Geschädigten B._____, die überdies durch die aktenkundigen Fotos der erlittenen Verletzungen gestützt werden.

Was den gewaltsamen Übergriff zum Nachteil des Geschädigten B._____ betrifft, kann auf die gleichlautenden und sich ansonsten schlüssig ergänzenden Aussagen des Geschädigten selbst und der Zeugin H._____ abgestellt werden. Entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 49 Rz. 9 ff.; Urk. 75 Rz. 2 f. und Rz. 10 ff.) bestehen sodann keine rechtserheblichen Zweifel am in der Anklage umschriebenen Tatbeitrag des Beschuldigten A._____, nachdem die Zeugin H._____ diesbezüglich konstante und überzeugende Aussagen machte. Dass der Geschädigte B._____ den Beschuldigten im Rahmen einer Wahlbildkonfrontation nicht als einen der Aggressoren erkannte (Urk. 10/4 F/A 40; vgl. auch Urk. 2/4, Fotobogen Nr. 4), stellt die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Zeugin nicht in Frage, zumal es ohne Weiteres plausibel erscheint, dass der Beschuldigte A._____ erst auf den Geschädigten B._____ einschlug, als dieser bereits am Boden kauerte, seinen Kopf schützend in seinen Händen verbarg und folglich nicht mehr viel erkennen konnte, wofür auch der Hinweis der Zeugin H._____ spricht, wonach sie versucht habe, den Beschuldigten A._____ vom Geschädigten B._____ wegzuziehen. Im Ergebnis ist mithin auch dieser Aspekt des angeklagten Sachverhaltes rechtsgenügend erstellt.

Schliesslich ist hinreichend dokumentiert, dass beim Privatkläger anlässlich einer ärztlichen Konsultation am 28. Juni 2022, d.h. eine Woche nach dem hier zu beurteilenden Vorfall, ein Bruch des Mittelhandknochens des rechten Daumens

festgestellt wurde (Urk. 12/2+3). Die Verteidigung stellt zwar in Frage, dass dieser Knochenbruch am 21. Juni 2022 durch die gewaltsame Einwirkung von Angehörigen der Gruppierung um die beiden Mitbeschuldigten D._____ und E._____ entstanden ist und zeigt verschiedene Alternativszenarien auf, welche ebenfalls als mögliche Ursachen für die dokumentierte Verletzung in Frage kommen könnten (Urk. 49 Rz. 20 ff.; Urk. 75 Rz. 43 ff.; vgl. auch Urk. 51 Rz. 10 ff.; Urk. 74 Rz. 43 ff.). Allerdings ist ihr auch diesbezüglich nicht zu folgen. Zunächst ist nochmals hervorzuheben, dass der Privatkläger bereits im Verlauf seiner Befragung durch die Polizei unmittelbar nach der Anzeigeerstattung am 23. Juni 2022 erwähnte, dass er grosse Schmerzen in seinem rechten Daumen verspüre und davon ausgehe, dass jemand dagegen getreten habe, als er versucht habe, seinen Kopf mit den Händen zu schützen (Urk. 10/1 F/A 43, 49). Gleichzeitig hielt er jedoch fest, dass der Daumen wohl nicht gebrochen sei (Urk. 10/1 F/A 35 f.), was auch der Grund dafür gewesen sein dürfte, dass er erst eine Woche nach dem angeklagten Vorfall eine Ärztin aufsuchte, welche feststellte, dass der Mittelhandknochen des rechten Daumens eben doch gebrochen war (Urk. 12/2+3). Vorstehend wurde erwogen, dass die Aussagen des Privatklägers glaubhaft sind, was bereits für sich allein dafür spricht, dass der Knochenbruch im Zuge des Übergriffes vom 21. Juni 2022 durch Angehörige der Gruppierung um die beiden Mitbeschuldigten D._____ und E._____ verursacht wurde. Die nachvollziehbare und plausible Darstellung des Privatklägers wird sodann gestützt durch Fotos seiner rechten Hand, die noch am selben Abend wenige Stunden nach dem angeklagten Vorfall aufgenommen wurden und Schrammen bzw. Verletzungen am rechten Zeigefinger abbilden, die auf eine gewaltsame Einwirkung schliessen lassen (Urk. 5/2+3; vgl. auch Urk. 10/6 F/A 146 f.). Vor diesem Hintergrund erscheinen die von der Verteidigung angeführten alternativen Ursachen für den dokumentierten Knochenbruch bloss hypothetisch, soweit sie ohnehin nicht bereits ausgeschlossen wurden. Letzteres gilt für das Szenario, der Privatkläger habe sich den Daumen gebrochen, als er mit der rechten Faust gegen den Kiefer des Mitbeschuldigten E._____ geschlagen und damit die tätliche Auseinandersetzung initiiert habe (Urk. 74 Rz. 44; vgl. auch Urk. 75 Rz. 45). Diesbezüglich stützt sich die Verteidigung auf den Sachverhalt gemäss der Eventualanklage (Urk. 32 S. 3), welcher jedoch aufgrund von Zweifeln an der Glaubhaftigkeit der zugrundeliegenden Aussagen der Mitbeschuldigten E._____ und A._____ nicht rechtsgenügend erstellt

ist (vgl. vorstehend Ziffer 2.6.). Weiter bestehen keinerlei Anhaltspunkte für die Annahme, der Privatkläger könnte als Folge seines alkoholisierten Zustands und/oder eines epileptischen Anfalls nach dem angeklagten Ereignis gestürzt sein und sich dabei den Mittelhandknochen seines rechten Daumens gebrochen haben (Urk. 74 Rz. 45). Ebenso hypothetisch und wenig überzeugend erscheint das Szenario, der Knochenbruch sei im Rahmen der nachgelagerten Auseinandersetzung zwischen dem Privatkläger und einer nicht näher bekannten Person namens "J._____" entstanden (Urk. 74 Rz. 15 und Rz. 46 f.; vgl. auch Urk. 75 Rz. 46 f.). So schilderte der Privatkläger lediglich, "J._____" und er hätten sich gegenseitig geschubst und seien dabei etwas lauter geworden (Urk. 10/5 F/A 113 ff.; Urk. 10/8 F/A 19 ff.). Dass er als Folge dieser Schubserei gestürzt sei, erwähnte er jedoch nicht, sondern beschrieb vielmehr, dass sich die Situation gleich wieder beruhigt habe, nachdem er offengelegt habe, was ihm unmittelbar zuvor passiert sei bzw. weshalb er "J._____" und seine Kollegen konfrontiert habe (Urk. 10/8 F/A 21).

Nach dem Erwogenen steht rechtsgenügend fest, dass der dokumentierte Knochenbruch des Privatklägers im Zuge des angeklagten Übergriffes durch Angehörige der Gruppierung um die beiden Mitbeschuldigten D._____ und E._____ verursacht wurde. Darüber hinaus muss nicht weiter erstellt werden, welche konkrete Handlung welcher am Übergriff beteiligten Person für die Verletzung des Privatklägers ursächlich war. Vielmehr kann eine solche klare Zuordnung bei den Kollektivdelikten des Angriffes und Raufhandels gerade unterbleiben (vgl. MAEDER, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N 12 zu Art. 134 StGB e contrario).

Demnach ist der angeklagte Sachverhalt auch mit Bezug auf die erlittene Verletzung des Privatklägers und den kausalen Zusammenhang zum Kerngeschehen rechtsgenügend erstellt.

IV. Rechtliche Würdigung

1. Die Vorinstanz kam in rechtlicher Hinsicht zum Schluss, der Beschuldigte habe sich des Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB schuldig gemacht, indem er sich

zusammen mit den Mitbeschuldigten E._____ und D._____ sowie weiteren Beteiligten an einer einseitigen gewaltsamen Einwirkung gegen den Privatkläger und den Geschädigten B._____ beteiligt habe, welche lediglich abwehrend tätig geworden seien (vgl. Urk. 61 S. 39 ff.). Diese rechtliche Würdigung ist ohne Weiteres zutreffend und wurde von der Verteidigung für den Fall der anklagegemässen Erstellung des Hauptvorwurfes zu Recht nicht kritisiert oder in Frage gestellt. Um Wiederholungen zu vermeiden, ist deshalb in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Urteil zu verweisen.

2. Der Beschuldigte ist folglich auch in zweiter Instanz des Angriffes im Sinne von Art. 134 StGB schuldig zu sprechen.

V. Strafe

1. Die Vorinstanz bestrafte den Beschuldigten mit einer bedingten Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu Fr. 70.– und einer Busse von Fr. 500.– (Urk. 61 S. 41 ff. und S. 51). Die Staatsanwaltschaft beantragt mit ihrer Anschlussberufung eine strengere Bestrafung des Beschuldigten mit einer unbedingt zu vollziehenden Freiheitsstrafe von 8 Monaten (Urk. 66 S. 2). Der Beschuldigte beschränkt sich derweil auf seinen Antrag auf Freispruch vom angeklagten Vorwurf und stellt für den Fall eines anklagegemässen Schuldspruches keinen konkreten Antrag zur Strafe, sondern verlangt lediglich die Abweisung der Anschlussberufung (vgl. Urk. 75 S. 1 und Rz. 52).

2. Die Vorinstanz hat sich zu den Grundsätzen der Strafzumessung, namentlich zur Bewertung des Verschuldens mit der Unterteilung in die Tat- und Täterkomponente, zutreffend geäussert und den ordentlichen Strafrahmen des Angriffes nach Art. 134 StGB korrekt abgesteckt, so dass in analoger Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO auf ihre entsprechenden Erwägungen verwiesen werden kann (vgl. Urk. 61 S. 41 f.).

3. Als Strafart hat die Vorinstanz die Geldstrafe gewählt, was sie insbesondere mit der Geringfügigkeit des Verschuldens begründete (vgl. Urk. 61 S. 44). Dazu ist festzuhalten, dass das Gericht bei der Wahl der Strafart neben dem Verschulden auch der Zweckmässigkeit der Strafe, ihren Auswirkungen auf den Täter und auf sein soziales Umfeld sowie ihrer Wirksamkeit unter dem Gesichtswinkel der Prävention Rechnung zu tragen hat (BGE 147 IV 241, E. 3.2; 144 IV 313, E. 1.1.1; 134 IV 82, E. 4.1; 97, E. 4.2).

Wie noch zu zeigen sein wird, kann das Verschulden des Beschuldigten bei gesamthafter Betrachtung sämtlicher Aspekte entgegen der Vorinstanz nicht mehr als sehr leicht gewertet werden, sondern ist merklich höher anzusiedeln (vgl. dazu nachstehend Ziffer 4.). Hinzu kommt, dass der Beschuldigte mit einer einschlägigen Vorstrafe belastet ist und der gegen ihn (bedingt ausgesprochene) Freiheitsentzug von 30 Tagen nicht die gewünschte Wirkung zu entfalten vermochte (vgl. Urk. 62; Urk. 73). Vielmehr beteiligte sich der Beschuldigte nur rund neun Monate nach seiner Verurteilung wegen Raufhandels und weiterer Delikte an der vorliegend zu beurteilenden Tat. Insofern erscheint die Geldstrafe auch unter spezialpräventiven Gesichtspunkten in casu nicht mehr als zweckmässige Sanktion, sondern es drängt sich vielmehr die Verhängung einer Freiheitsstrafe auf.

4. Zur Tatkomponente erwog die Vorinstanz, im Falle des Beschuldigten liege das Verschulden im sehr leichten Bereich, da es sich bei der zu beurteilenden Auseinandersetzung um eine einfache Schlägerei ohne Einsatz von Waffengewalt gehandelt habe, aufgrund derer der Privatkläger lediglich eine sehr geringfügige Körperverletzung davongetragen habe (Urk. 61 S. 42 f.). Diese Wertung erscheint insgesamt zu milde. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang zunächst, dass der Angriff aus völlig nichtigem Anlass erfolgte und schnell in eine erweiterte Auseinandersetzung mit zahlreichen weiteren Beteiligten eskalierte und der Beschuldigte im Bewusstsein dieser Eskalation mindestens einmal mit der geschlossenen Faust auf den Geschädigten B._____ einschlug. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Gewalteinwirkungen gegen den Privatkläger und den Geschädigten B._____ grösstenteils aus unkontrollierten Faustschlägen und Fusstritten gegen den gesamten Körper bestanden und insofern ein nicht unerhebliches Verletzungspotential

bargen. Der vom Privatkläger erlittene Bruch des Mittelhandknochens des rechten Daumens kann sodann nicht als sehr leichte Körperverletzung bezeichnet werden, zumal dieser eine längere Heilungszeit nach sich zog und der Privatkläger während mindestens vier Wochen arbeitsunfähig war (Urk. 12/3). Auch wenn der Beschuldigte den Angriff nicht initiierte und erst im späteren Verlauf ins Geschehen eingriff, erweist sich sein Verschulden angesichts der vorstehenden Gesamtumstände als gerade noch knapp leicht, was eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten angemessen erscheinen lässt.

5. Im Rahmen der Täterkomponente hat die Vorinstanz angesichts der erwirkten Vorstrafe zu Recht eine Straferhöhung vorgenommen, deren Ausmass von einem Monat angesichts der Einschlägigkeit der Vorstrafe und der kurzen Dauer bis zur Rückfälligkeit noch durchaus in ihrem Ermessenbereich lag (Urk. 61 S. 43). Entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft (Urk. 66 S. 2) verbietet sich indessen eine straferhöhende Berücksichtigung der zweiten Verurteilung des Beschuldigten aus dem Jahr 2025, da diese erst nach der vorliegend zu beurteilenden Tat erging. Eine Strafminderung kommt angesichts des ausgebliebenen Geständnisses nicht in Betracht.

6. Nach Würdigung der Tat- und Täterkomponente erweist sich folglich für den Beschuldigten A._____ eine Freiheitsstrafe von 7 Monaten als angemessen, woran 24 Tage erstandene Haft anzurechnen sind (vgl. Art. 51 StGB; Urk. 21/2+15).

7. Die Vorinstanz hat mit dem angefochtenen Urteil nebst einer bedingten Geldstrafe auch eine Verbindungsbusse von Fr. 500.– ausgesprochen, um der sogenannten Schnittstellenproblematik Rechnung zu tragen (Urk. 61 S. 45 f.). Nachdem in casu aber genau besehen keine eigentliche Schnittstellenproblematik vorliegt, da das zu beurteilende Delikt nicht unmittelbar mit einer obligatorisch mit Busse zu ahndenden Übertretung konkurriert, und in zweiter Instanz nun nicht mehr eine (bedingte) Geldstrafe ausgefällt wird, in welchem Fall unter spezialpräventiven Gesichtspunkten eine solche zusätzliche Sanktion in Betracht fallen kann, erscheint die Ausfällung einer Verbindungsbusse nicht sachgerecht, weshalb davon abzusehen ist.

8. Die Vorinstanz hat die Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges unter Bezugnahme auf Art. 42 Abs. 1 StGB zutreffend dargelegt (Urk. 61 S. 46). Hervorzuheben ist diesbezüglich, dass für die Beurteilung der Legalprognose primär auf die Tatumstände, die persönlichen Verhältnisse und das Vorleben des Täters sowie weitere relevante Tatsachen, welche Rückschlüsse auf seinen Charakter und die Aussichten seiner Bewährung erlauben, abzustellen ist, wobei namentlich die Sozialisationsbiographie, das Arbeitsverhalten und die sozialen Bindungen des Täters bis zum Zeitpunkt des Entscheides zu beachten sind (BGE 134 IV 140, E. 4.4.; Urteil des Bundesgerichtes 6B_88/2025 vom 9. Januar 2026, E. 5.9.2). Einschlägige Vorstrafen sind bei der Prognosestellung erheblich zu gewichten, auch wenn sie den bedingten Vollzug nicht zwingend auszuschliessen vermögen (vgl. BGE 135 IV 180, E. 2.1; 134 IV 1, E. 4.2.1; Urteil des Bundesgerichtes 6B_80/2024 vom 9. Januar 2025, E. 3.1). Zu berücksichtigen ist schliesslich das Verhalten nach der Tat und dabei insbesondere auch gegenüber dem jeweiligen Tatopfer (vgl. TRECHSEL/PIETH, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Praxiskommentar StGB, 5. Aufl. 2025, N 12 zu Art. 42 StGB).

In objektiver Hinsicht sind die Voraussetzungen für den bedingten Strafvollzug vorliegend aufgrund der auszufällenden Freiheitsstrafe von 7 Monaten gegeben (Art. 42 Abs. 1 StGB), während die einschlägige Vorstrafe des Beschuldigten und seine Delinquenz kurz nach Ablauf der damals angesetzten Probezeit in subjektiver Hinsicht bedeutende Zweifel an seinen künftigen Bewährungsaussichten aufkommen lassen. Diese Zweifel werden aufgrund der jüngsten Verurteilung zu einer Geldstrafe wegen eines groben Verkehrsdeliktes noch verstärkt (vgl. Urk. 62; Urk. 73). Allerdings ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte grundsätzlich in geregelten Lebensverhältnissen steht und sich im vorliegenden Verfahren nunmehr erstmals mit einer empfindlichen Freiheitsstrafe konfrontiert sieht, auch wenn ihn die in diesem Zusammenhang angeordnete Untersuchungshaft von 24 Tagen offensichtlich nicht davon abzuhalten vermochte, erneut zu delinquieren, wohingegen diesbezüglich aber wiederum einschränkend anzumerken ist, dass die jüngste Delinquenz nicht einschlägig war und keine sonderlich gravierende Sanktion nach sich zog. In der Gesamtschau ist dem noch jungen Beschuldigten mithin im Sinne einer (letzten) Chance nochmals der bedingte Strafvollzug zu gewähren, wobei ihm al-

lerdings eine lange Probezeit von vier Jahren aufzuerlegen ist, um den gewichtigen Bedenken hinsichtlich seiner künftigen Bewährung angemessen Rechnung zu tragen (Art. 44 Abs. 1 StGB).

VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Der Berufungsprozess brachte mit Bezug auf den Schuldpunkt keine Änderung des angefochtenen Urteils. Die erstinstanzliche Kostenauflage (Dispositivziffern 11, 12 Abs. 2 und 13 Abs. 2) ist demzufolge vollumfänglich zu bestätigen (vgl. Art. 428 Abs. 3 StPO in Verbindung mit Art. 426 Abs. 1 StPO).

2.

2.1. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens haben die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Inwiefern eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt insbesondere davon ab, in welchem Ausmass ihre in zweiter Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil des Bundesgerichtes 6B_1344/2019 vom 11. März 2020, E. 2.2). Ausnahmen von der allgemeinen Kostenregelung gemäss der vorgenannten Bestimmung sind entsprechend Art. 428 Abs. 2 StPO für jene Fälle vorgesehen, in denen die Voraussetzung für das Obsiegen erst im Rahmen des Weiterzuges geschaffen oder der angefochtene Entscheid in diesem Stadium nur unwesentlich abgeändert wurde.

2.2. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr ist vorliegend auf Fr. 3'600.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG).

2.3. Die amtliche Verteidigung des Beschuldigten macht für ihre Bemühungen und Barauslagen im Berufungsverfahren den Betrag von Fr. 10'925.40 (inkl. MWST) geltend (Urk. 77). Der Aufwand ist ausgewiesen und das geltend gemachte Honorar steht im Einklang mit den Ansätzen der kantonalen Anwaltsgebührenverordnung. Nach Abzug von einer Stunde für die kürzere Dauer der Berufungsverhandlung erscheint es angemessen, die amtliche Verteidigung pauschal mit Fr. 10'600.– (inkl. MWST) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

2.4. Der Beschuldigte vermag sich im Berufungsverfahren mit seinem Antrag auf Freispruch vom angeklagten Vorwurf nicht durchzusetzen und das erstinstanzliche Urteil fällt auch im Übrigen zu seinen Ungunsten aus. Somit sind die Kosten des Berufungsverfahrens – mit Ausnahme jener der amtlichen Verteidigung – vollumfänglich dem Beschuldigten aufzuerlegen.

2.5. Die im Verlauf des Berufungsverfahrens entstandenen Kosten der amtlichen Verteidigung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten bleibt.

2.6. Bei vorliegendem Ausgang des Verfahrens bleibt kein Raum für die Zusprechung einer Entschädigung bzw. Genugtuung an den Beschuldigten (vgl. Urk. 75 S. 1 f. und Rz. 67 ff.).

Es wird beschlossen:

1. Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft wird nicht eingetreten.

2. Auf den Antrag des Beschuldigten auf Löschung eines allfälligen DNA-Profils und Vernichtung des erhobenen erkennungsdienstlichen Materials wird nicht eingetreten.

3. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichtes Uster vom 18. Dezember 2024 bezüglich der Dispositivziffern 5 - 6 (Herausgabe von sichergestellten Gegenständen), 7 (Vernichtung von Spuren und Spurenträgern), 8 (Entscheid über Zivilforderungen des Privatklägers), 9 - 10 (Kostenfestsetzung), 12 Abs. 1 (Entschädigung der amtlichen Verteidigung), 13 Abs. 1 (Entschädigung der unentgeltlichen Vertretung des Privatklägers) und 14 (Entscheid über Antrag des Privatklägers auf Zusprechung einer Prozessentschädigung) in Rechtskraft erwachsen ist.

4. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

5. Gegen die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

   Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der I. strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

   Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig des Angriffes im Sinne von Art. 134 StGB.

2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 7 Monaten, wovon 24 Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind.

3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 4 Jahre festgesetzt.

4. Die erstinstanzliche Kostenauflage (Dispositivziffern 11, 12 Abs. 2 und 13 Abs. 2) wird bestätigt.

5. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

   Fr. 3'600.– ; die weiteren Kosten betragen:

   Fr. 10'600.– amtliche Verteidigung (inkl. 8,1 % MWST).

6. Die Kosten des Berufungsverfahrens, ausgenommen jene der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt.

   Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt vorbehalten.

7. Der Antrag des Beschuldigten auf Zusprechung einer Entschädigung und einer Genugtuung wird abgewiesen.

8. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

   - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
   - die Staatsanwaltschaft See/Oberland
   - den Privatkläger persönlich

     (Eine begründete Urteilsausfertigung gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO wird dem Privatkläger nur zugestellt, sofern er dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangt.)

   sowie in vollständiger Ausfertigung an

   - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
   - die Staatsanwaltschaft See/Oberland
   - den Privatkläger persönlich (sofern verlangt)

und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz
- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profils und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Löschung des DNA-Profils
- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A

9. Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der I. strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Strafkammer

Zürich, 30. Juni 2026

Der Präsident:	Die Gerichtsschreiberin:
Oberrichter lic. iur. Wenker	MLaw Boese